

Ausfertigung

22 III 128/09



AMTSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

In der Standesamtssache

betreffend die Ausstellung einer Geburtsurkunde für das Kind
[REDACTED]

hier: Zweifelsvorlage des Standesamtes Münster gem. § 49 II PStG

Beteiligte:

1. Frau [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED], geboren am [REDACTED], vertreten durch die Beteiligten zu 1) und 2)
4. Die Stadt Münster als Standesamtsaufsicht, Klemensstraße 10

hat das Amtsgericht Münster

am 15.09.2009

durch die Richterin am Amtsgericht Oesing

beschlossen:

Auf die Zweifelsvorlage des Standesamtes Münster wird die Standesbeamtin angewiesen, die Ausstellung der Geburtsurkunde für das Kind [REDACTED]

[REDACTED] in der Weise vorzunehmen, dass in der Geburtsurkunde als Leittext

„Eltern“ geschrieben wird, danach die Namen der Beteiligten zu 1) und 2) aufgeführt werden.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Gründe:

Die Beteiligte zu 1) hat am 25.03.2007 den Beteiligten zu 3) geboren. Die Beteiligte zu 2), die Lebenspartnerin der Beteiligten zu 1), hat den Beteiligten zu 3) mit Wirkung vom 28.02.2009 adoptiert. Die Beteiligten zu 1) und 2) sind damit Eltern des Kindes.

Im Hinblick auf die Frage, wie bei Ausstellung der Geburtsurkunde für das Kind zu verfahren ist, hat das Standesamt Münster eine Zweifelsvorlage an das Amtsgericht Münster gerichtet.

Das Standesamt macht geltend, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bei der Ausstellung der Geburtsurkunde die Frau, die das Kind geboren hat, als Mutter eingetragen werde, die Frau, deren Verwandtschaftsbeziehung durch Adoption entstanden ist, als Lebenspartnerin der Mutter aufzuführen sei. Desweiteren macht das Standesamt geltend, dass das Prinzip der Abstammungsklarheit und -Wahrheit mit dem Adoptionsoffenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 Abs. 1 BGB bei vorliegendem Fall in Widerstreit stünden.

Die Beteiligten zu 1) und 2) weisen darauf hin, dass eine Formulierung, bei der die Beteiligte zu 2) als Lebenspartnerin der Mutter aufgeführt würde, dem Offenbarungsverbot widerspreche. Dem könne dadurch Genüge getan werden, dass in den Leittext der Begriff Eltern aufgenommen werde.

Nach Abwägung der von der Standesbeamtin aufgezeigten sich widersprechenden Prinzipien der Abstammungsklarheit - und Wahrheit im Gegensatz zum Adoptionsoffenbarungs- und Ausforschungsverbot kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Ausstellung der Geburtsurkunde in der Weise zu erfolgen hat, wie aus dem Tenor ersichtlich. Soweit in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

zum Personenstandsgesetz zu § 59 aufgeführt ist, dass hier möglicherweise die Beteiligte zu 2) als Lebenspartnerin der Mutter oder aber als anderer Elternteil beurkundet werden kann, ist festzuhalten, dass dadurch das Adoptionsoffenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 Abs. 1 BGB eindeutig nicht eingehalten ist.

Dabei ist festzuhalten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz bisher nur als Entwurf vorliegt. Selbst wenn dieser Entwurf in dieser Fassung umgesetzt würde, hält das Gericht diesen in dieser Frage nicht für bindend. Insbesondere in der vorliegenden Konstellation widerspricht er dem Adoptionsoffenbarungs- und Ausforschungsverbot.

Ausgehend hiervon kommt unter Zurückstellung des Prinzips der Abstammungsklarheit nur eine Ausstellung der Geburtsurkunde in der Weise in Betracht, wie aus dem Tenor ersichtlich.

Oesing

Ausgefertigt

Relt

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

